

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission

vom: 25. September 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-162](#)

Titel: **Verpflichtungskredit für die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Verpflichtungskredit für die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen

Vom 25. September 2008

#### 1. Ausgangslage

Bei Schiessanlagen wird die Umwelt durch Projektile im Boden stark belastet. Die Belastung des Bodens mit den Schwermetallen Blei und Antimon überschreitet die in Verordnungen festgelegten Sanierungswerte, weshalb, allenfalls mit wenigen Ausnahmen, längerfristig die Kugelfänge im Kanton Basel-Landschaft, wie auch in der übrigen Schweiz, saniert werden müssen, indem der schadstoffbelastete Boden entfernt und dekontaminiert oder ersetzt wird.

Das neu revidierte Umweltschutzgesetz gibt vor, dass sich der Bund mit 40% an den abgeltungsberechtigten Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Kugelfängen beteiligt. Im Kanton Basel-Landschaft würden die gesamten Sanierungskosten geschätzte 25 Mio. Franken ausmachen, von denen der Bund also bis zu 10 Mio. Franken übernehmen könnte. Bedingung für diese Beteiligung ist, dass ab dem 01.11.2008 keine Schadstoffe durch Projektile mehr in den Boden gelangen. Diese Anforderung wird entweder durch (temporäre) Stilllegung der Schiessanlage oder durch Einbau künstlicher Kugelfänge erreicht.

Die Vorlage 2008/162 behandelt nicht die Frage der Sanierung an sich, sondern einzig die Frage der Nachrüstung der Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfängen zur Vermeidung des Eintrags neuer bzw. weiterer Schadstoffe in den Boden. Der Kanton Basel-Landschaft will die Gemeinden mit einem finanziellen Beitrag in der Nachrüstung der Schiessanlagen unterstützen und somit den Bundesbeitrag für die spätere Sanierung sichern helfen. Dies entspricht dem Interesse des Kantons, da die Verursacher die Kosten der Sanierung tragen müssen, der Kanton aber auf deren Seite mit Ausfallkosten von nicht zahlungsfähigen Verursachern rechnen muss und zur Übernahme von deren Kosten verpflichtet ist.

#### 2. Organisation der Beratung

Die Umweltschutz- und Energiekommission behandelte die Vorlage in ihrer Sitzung vom 1. September 2008 mit der Unterstützung von Regierungsrat Jörg Krähenbühl

sowie Alberto Isenburg vom Amt für Umweltschutz und Energie.

://: Eintreten war unbestritten.

#### 3. Diskussion

##### 3.1 Fristen

Ab Anfang November (beziehungsweise vor Beginn der Schiesssaison 2009) soll gemäss Vorgabe von Bundesseite der Eintrag neuer Schadstoffe in den Boden verhindert werden. Diese Frist wird als extrem knapp und kaum erfüllbar bezeichnet, zumal aufgrund der geringen Zahl von Anbietern für künstliche Kugelfänge Lieferengpässe vorhersehbar sind. Die nicht nachgerüsteten Schiessanlagen müssten daher entweder (temporär) stillgelegt oder mit Provisorien (Stirnholzstapeln) ausgestattet werden, damit der Anspruch auf Beteiligung bestehen bleibt. Die Einhaltung der Frist könnte für viele Kantone zu einem Problem werden. Auf Bundesebene ist ein Vorstoss zur Verlängerung der Frist pendent (07.429 - Parlamentarische Initiative von Jakob Büchler: Sanierung von belasteten Kugelfängen. Fristverlängerung bis 2012). Über diese Verlängerung wird aber erst in der Frühjahrssession 2009 entschieden, weshalb noch von den aktuell geltenden Fristen ausgegangen werden muss, wonach ohne Nachrüstung oder Stilllegung also der Anspruch auf Unterstützung in der Sanierung erlischt.

##### 3.2 Fehlende Anreize für Gemeinschaftsschiessanlagen

Vor dem Hintergrund einer abnehmenden Schützenszahl hätte die Möglichkeit bestanden, bis zum 30. Oktober 2008 zu überprüfen, welche Schiessanlagen künftig noch benötigt werden und wo Möglichkeiten für eine Zusammenlegung genutzt werden könnten. Der mit der Vorlage geschaffene Anreiz einer um 500 Franken erhöhten Unterstützung pro umzurüstender Scheibe für Gemeinschaftsanlagen ist aber - zumal Zeitdruck besteht - zu gering, um die Strukturen im Schützensport ändern zu können. Der Kanton ist gemäss Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen vom 23. Juni 1982 dazu aufgefordert, Gemeinschaftsanlagen zu fördern. Mit dieser Vorlage sehen aber einige

Kommissionsmitglieder das bestehende System gar zementiert, da noch vor einer Sanierung in aller Eile alle Anlagen nachgerüstet werden sollen und somit weiterhin auf jeder dieser Anlagen geschossen werde. Dieses Vorgehen sei anachronistisch, wäre es doch besser, erst zu sanieren und dabei die Anlagen auf Zusammenlegungen zu überprüfen. Erst wenn feststehe, ob der Betrieb fortgesetzt werden sollte, sei der Zeitpunkt zur Nachrüstung mit künstlichen Kugelfängen gekommen. Die Kommission betonte aber auch die wichtige soziale Funktion der Schützenvereine und deren aktive Gestaltung des Lebens gerade in den kleinen, ländlichen Dörfern.

### **3.3 Kostenbeteiligung an der Sanierung**

Obschon nicht in kausalem Zusammenhang zu dieser Vorlage stehend, wurde die Frage der Kostenteilung für die Sanierungen thematisiert. Es steht noch nicht abschliessend fest, welcher Verursacher welchen Anteil an der Sanierung zu zahlen haben wird. Auf breites Unverständnis und Befremden stösst aber die Feststellung, dass der Bund per Gesetz die ausserdienstliche Schiesspflicht vorschreibt, per Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 II 743 ff.) aber nicht als Verursacher dieser Schadstoffbelastung angesehen werden könne und somit auch nicht kostentragungspflichtig sei.

### **4. Antrag an den Landrat**

://: Die UEK beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen, der Vorlage zuzustimmen.

Pratteln, 25. September 2008

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch

**Anhang:** Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)

## Landratsbeschluss

### über die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich gestützt auf § 3 Abs.2 USG BL zugunsten der Gemeinden finanziell an der Beschaffung und Installation von künstlichen Kugelfangsystemen, sofern der Einbau bis zum 31. Oktober 2008 oder - bei gleichzeitiger temporärer Einstellung des Schiessbetriebs - bis zum 31. März 2009 (Beginn Schiesssaison 2009) erfolgt ist. Im Falle einer Anpassung der massgebenden Bundesgesetzgebung verlängern sich diese Fristen entsprechend.
2. Die Kostenbeteiligung beträgt je umgerüstete Zielscheibe CHF 2'000.- bei kommunalen Anlagen, CHF 2'500.- bei Gemeinschaftsschiessanlagen sowie CHF 800.- bei 25/50m-Anlagen.
3. Die unter Ziffer 2 genannten Beiträge werden den Gemeinden auf deren Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch kann nach der Abnahme der Installationen durch den verantwortlichen eidgenössischen Schiessoffizier eingereicht werden.
4. Es wird ein Verpflichtungskredit zulasten des Kontos 2330.362.10 ab dem Zeitpunkt der Genehmigung bis längstens zum 31. Dezember 2012 in Höhe von CHF 1'700'000.- bewilligt zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Beschaffung und Installation von künstlichen Kugelfangsystemen.
5. Ziffer 4 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Lit b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: